

Ich möchte lieber noch auf einen Abschnitt der Arbeit hinweisen, der mir der beste an der ganzen Arbeit zu sein scheint. Er betrifft hauptsächlich das Cist.-Nonnenkloster Neuwerk. Hier hatte der Rat schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts „in preiudicium imperii“¹ sich die Vogtei über das Kloster anmaßen wollen, aber ohne Erfolg. Später, vielleicht Ende des 13. Jahrhunderts, suchte der Rat auf andere Weise Einfluß auf die Verwaltung der Klostergüter zu erlangen, und zwar durch eine Institution, die wir sonst in der Regel nur bei Pfarrkirchen oder städtischen Hospitälern finden: durch Aufstellung von Prokuratoren oder „Vormunden“. Wann und wie diese Neuerung beim Kloster Neuwerk zustande kam, ist nicht überliefert; 1304 wird sie als bestehend erwähnt. Vermutlich geschah sie nicht ohne Zustimmung des Klosters, für welches diese Institution eine nicht gering zu schätzende Entlastung von rein weltlichen Geschäften mit ihren unangenehmen Beigaben bedeutete. Die Vormunde, gewöhnlich 2—4, verwalteten ihr Amt natürlich nicht aus eigener Machtbefugnis, sondern ausschließlich im Namen des Rates, der dieses Verwaltungs- und Aufsichtsrecht ungeachtet seiner Pflicht, die Interessen des Klosters zu wahren, vor allem zu seinem Vorteile zu verwalten suchte und wußte. Ob die Wirkung dieser Einrichtung auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters eine „durchaus günstige“ gewesen ist, wird sich nicht ohne weiters behaupten lassen. Es scheint überdies, daß der Rat in der Folge auch in geistlichen Angelegenheiten ein Aufsichtsrecht über das Kloster sich aneignen suchte (S. 134).

Im Großen und Ganzen liegen die Verhältnisse in Goslar zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit wohl nicht viel anders als in anderen Reichsstädten. Gleichwohl darf es sich Sch. als Verdienst anrechnen, zur Beleuchtung dieser Verhältnisse ein ansehnliches Material zusammengetragen zu haben, nur hat er dasselbe nicht immer in einwandfreier Weise, wie schon bemerkt, verwertet. Hätte er einfach die Tatsachen für sich sprechen lassen, statt sich zum Anwalt bürgerlicher Interessenpolitik zu machen, hätte er auch der guten Seite des klösterlichen Wirtschaftswesens gerecht zu werden sich bemüht, er würde öfter zu anderen Ergebnissen gelangt sein. In der vorliegenden Fassung halte ich die sonst fleißige Arbeit nicht ohne weiters für geeignet, uns von dem Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar im Mittelalter ein richtiges Bild zu machen.

Würzburg.

Dr. F. J. Bendel.

II.

Das Gebet im alten Testament in religionsgeschichtlicher Beleuchtung von Dr. Johannes Dölller, Heft 21 der »Theologischen Studien« 8^o. Verlag der Buchhandlung „Reichspost“. Wien 1914, 108 S.

Die Leo-Gesellschaft, die seit ihrer Gründung einen mächtigen, weckenden und fördernden Einfluß auf das Geistesleben der Katholiken Oesterreichs ausübt, gibt neben anderen bedeutenden Werken, deren Erscheinen durch ihre Initiative und Subventionen ermöglicht wurde, auch »Theologische Studien« heraus, die einen guten Klang in den zünftigen Gelehrtenkreisen haben. Sind sie doch von den beiden Professoren M. Grabmann und Th. Innitzer redigiert. Ihnen schließt sich das zur Besprechung vorliegende Werk würdig an.

J. Dölller, ebenfalls Professor an der Wiener Universität, rühmlichst bekannt durch seine Schriften auf biblischem Gebiete, entwirft in dieser Studie eine Monographie über das Gebet im alten Testament im weiteren Sinne, indem er auch den Eid, das Gelübde, den Segen und den Fluch in

¹ Die Tatsache, daß der Kaiser die Vogtei über das Kloster innehatte, ist ebenfalls ein Beweis, daß Neuwerk O. Cist. war.

den Kreis seiner Erörterungen zieht. Doch D. begnügt sich nicht damit, das Gebetsleben der Israeliten in lichtvoller Disposition erschöpfend zu schildern, er sucht auch den religionsgeschichtlichen Zusammenhang der Gebetsbräuche bei den Juden und bei den heidnischen Nachbarvölkern, besonders der Babylonier, der Griechen und Römer und vieler anderer Völker, darzustellen. Darin liegt der Hauptwert der Arbeit. Dadurch gewinnt der an sich nüchterne Stoff an Interesse auch für weitere Kreise, für den Religionsphilosophen und Kulturhistoriker. Durch Angabe einer ausgedehnten Literatur ist der Weg geebnet für eindringende Spezialstudien auf diesem noch so wenig durchforschten Gebiete. Am Schlusse hebt der Verfasser mit Recht die Tatsache hervor, daß entsprechend der Höhe des Gottesbegriffes bei den Juden und den Heiden auch die sittliche Höhe des Gebetes durchaus verschieden ist. Ein sorgfältig bearbeitetes Namen- und Sachregister beschließt das Buch. Leider fehlt eine Zusammenstellung der benutzten Literatur. Die äußere Ausstattung ist geschmackvoll, der Druck schön und im allgemeinen korrekt, abgesehen von einem Versehen des Setzers auf den Seiten 99 und 100.

Grödig bei Salzburg.

P. Max Mühlbacher.

Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht. Ein Beitrag zur allgemeinen Bußgeschichte. Von Dr. Josef Hörmann. L. Auer, Donauwörth 1913, 4. — M.

Die Dogmatik fängt nicht mit der Spekulation an und sie wandelt auch eigentlich nicht ihre Wege. Dogmengeschichte und Schrifterklärung fassen ihre Hand und führen sie den Mysterien des Paradiso zu. Der große Franzelin war fest durchdrungen von dieser Ueberzeugung und auf dieser Grundlage baute er sein großes Werk auf. Unsere neueren Dogmatiker verließen vielfach die gesunde Richtung Franzelins und beschränkten sich auf die Erklärung der Summa; sie umschrieben die kernigen Gedanken des großen Aquinaten. Doch sind die wichtigsten dogmatischen Aufgaben nicht auf dem Gebiete des Nachspekulierens. Was war der Glaube der alten Kirche vom Wesen des Meßopfers, wie dachte man von der Macht des Sündenvergebens, mit welchem Recht hört denn Pachomius die Beichte eines großen Sünders, obwohl er kein Priester gewesen, wie kann nun Symeon, der hervorragende griechische Theolog des 11. Jahrhunderts, die Frage aufwerfen: ob ein Mönch, der kein Priester ist, auch Beichte hören könne? Aus der Reihe dieser wissenschaftlich hochinteressanten Probleme wählt Hörmann den Gegenstand seiner Arbeit: die Laienbeicht in der griechischen Kirche. Diese Art des Bußwesens war auch in der abendländischen Kirche bekannt. In Mangel eines rechtmäßigen Beichtvaters pflegte der Sterbende einem anwesenden Laien sein Gewissen zu offenbaren: er beichtete dem Laien. In der griechischen Kirche hatte diese Laienbeicht eine andere Form: der schwergedrückte Mensch, voll von Zweifeln über sein Seelenheil, wandte sich um Rat und Lossprechung nicht an den Priester, sondern an einen frommen Gottesmann, einen Asketen, der die Gaben des hl. Geistes besaß. Diese Tatsache fordert ihre Erklärung. Warum sucht der Christ nach Charismen und warum achtet er nicht die Jurisdiktion? Warum fordert er von seinem Beichtvater eine ausgezeichnete Vollkommenheit, obwohl ja Jo. XX. 21 keine besondere seelische Disposition voraussetzt!? Hörmann wandert den Weg, der auch von Laurain, Gromer, besonders aber von Hill vorgezeichnet war, er deckt Einzelheiten auf, erklärt die Tatsachen und kommt endlich zum Schluß, daß auch die griechische Laienbeicht nicht als sakramentale Beicht gelten wollte, wie auch jene der abendländischen Kirche es nicht gewesen. — In der Zeit der intensivsten Berüh-